

Information zur Werkstattkarte § 7 Fahrpersonal-Verordnung (FpersV)

Zum Einbau und zur Kalibrierung des digitalen Kontrollgeräts wird eine Werkstattkarte benötigt. Die Werkstattkarte wird lediglich qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt. Jede verantwortliche Fachkraft darf nur eine Werkstattkarte pro Arbeitsverhältnis besitzen und jeweils nur dort benutzen.

Die Werkstattkarte wird in Rheinland-Pfalz bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Betriebssitzes des Unternehmens beantragt.

Bei der Antragstellung sind vom Unternehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung (Kopie),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Aktuelle Anerkennung der Werkstatt „Ermächtigung nach § 57 b Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)“,
- Kopie des Personalausweis der zur Vertretung berechtigten Person.

Der/die Techniker/-in muss folgende Unterlagen vorlegen:

- Personalausweis (Kopie),
- Nachweis der Anstellung im o.g. Unternehmen (schriftliche Bestätigung über das bestehende Arbeitsverhältnis oder Kopie des Arbeitsvertrages),
- gültiger Schulungsnachweis gem. § 57 b StVZO (dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein).

Die Gebühr für die Werkstattkarte beträgt 48,-- €.

Die Werkstattkarte ist ein Jahr gültig. Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens einen Monat, sollte jedoch möglichst 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Ergänzend zu den obigen Voraussetzungen muss eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der/die betroffene Arbeitnehmer/-in noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist, vorgelegt werden. Diese muss von beiden Parteien unterschrieben sein. Lediglich auf die Gewerbeanmeldung und einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister kann verzichtet werden, sofern keine Änderungen eingetreten sind.

Die Aushändigung der Werkstattkarte erfolgt an das Unternehmen gegen Empfangsbestätigung.

Die persönlich Identifikationsnummer wird der verantwortlichen Fachkraft an die Privatadresse geschickt.